

Teilzeitangestellte - ununterrichtsfreier Tag?!

Beitrag von „Jorge“ vom 14. Juni 2011 14:44

Aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur Rheinland-Pfalz vom 2. März 1994:

3.1 Die Teilzeitlehrkraft kann

verpflichtet werden, eine Klasse zu führen und die damit verbundenen pädagogischen Aufgaben und Verwaltungsarbeiten zu übernehmen. Nummer 3.4 bleibt unberührt.

3.2 An allen aufteilbaren Aufgaben, die im Bereich der Schule vom Kollegium erfüllt werden müssen, ist die Teilzeitlehrkraft anteilig entsprechend ihrer eingeschränkten Unterrichtsverpflichtung zu beteiligen. Hier sind insbesondere die Aufsichten und Vertretungen zu nennen.

3.3 Die Übernahme einer besonderen Aufgabe wie z. B. die der Verkehrsobfrau oder des Verkehrsobmanns, der Sammlungsleiterin oder des Sammlungsleiters, der oder des Sicherheitsbeauftragten usw. soll von der Teilzeitlehrkraft nicht verlangt werden.

3.4 Mehrtägige Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sollen von der Teilzeitlehrkraft nicht gefordert werden.

3.5 Bei der Verteilung von

Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen die Bedürfnisse der Teilzeitlehrkraft besonders berücksichtigt werden; ununterrichtsfreie Tage sollen ermöglicht werden.

3.6 Im Blick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Regelstundenzahl belastet werden.

3.7 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag und ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollen, sofern es die schulische Situation ermöglicht, bei Teilzeitbeschäftigte vermieden werden.